

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 299.

Mittwoch den 30. December 1868.

Erkenntnisse.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntnisse vom 13. November 1868, Z. 25024, die Weiterverbreitung des 32. Nachtrags zum Katalog der Leihbibliothek von Johann Bruno in Prag und des antiquarischen Anzeigers Nr. 6 vom Mai 1868 von Friedrich Haerpfers Buchhandlung und Antiquariat in Prag wegen Aufnahme der vom k. k. Landes- als Preßgericht unterm 29. März 1865 verbotenen Druckschrift „Studien und Erlebnisse eines reisenden Prinzen“ nach § 36 P. G. verboten.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntnisse vom 24. November 1868 die Weiterverbreitung der Nr. 221 der Zeitschrift „Narodni Pokrok“ rücksichtlich der an der Spitze dieser Nummer enthaltenen Notiz betreffend die Verhaftung des Redacteurs Johann Černý, dann des Leitartikels „Sláva svobodě“ wegen Verbrechen nach § 65 a. St. G. und Vergehens nach § 300 St. G. verboten.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat unterm 28. November l. Z. 29.441, erkannt: Der Inhalt der in Bantzen bei Schmalzer und Pech 1868 erschienenen Broschüre: „Die böhmische Frage, ein Zumindestbrief an Europa und Se. Excellenz dem Reichskanzler Freiherr von Beust“ begründe den Thatbestand der in den §§ 58 c, 64 und 65 a. St. G. und Art. II des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl., bezeichneten Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe, dann der in den §§ 300 und 305 St. G. bezeichneten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, und es werde die Weiterverbreitung dieser Broschüre verboten.

Das k. k. Landes- als Strafgericht in Prag hat mit dem Erkenntnisse vom 27. November 1868 ad N. E. 28.063 St., das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 29 der „Narodni noviny“ vom 16. August 1868 wegen des darin anlässlich des Artikels „Záslané od občanů Poděbradských ze dne 12. srpna 1868“ enthaltenen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 395 St. G. gemäß § 36 P. G. ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mittelst Urtheiles vom 29. November 1868 ad Z. 22.285, zu Recht erkannt: Die Weiterverbreitung der Nummern 29, 31, 33, 46, 48, 51, 54, 55, 57, 60, 62 der Zeitschrift „Correspondenz“ vom Jahre 1868 werde wegen des darin enthaltenen Vergehens nach Artikel III des Gesetzes vom 17. December 1862, respective § 300 St. G. betreffend den Feuilleton-Artikel „Landtagstänzeleien“ verboten.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Triest hat mit dem Erkenntnisse vom 2. December 1868, Z. 9221, die Weiterverbreitung der Nr. 304 des in Venedig herausgegebenen Journals „Il Tempo“ wegen des darin veröffentlichten Artikels mit der Ueberschrift „Carteggi particolari“ dessen Inhalt den Thatbestand des im § 65 a. St. G. textirten Verbrechen begründet, verboten und die Vernichtung der sequestrirten Exemplare dieses Blattes ausgesprochen.

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Landes- als Preßgerichtes in Prag vom 3. December 1868 ist die Weiterverbreitung der Nr. 24 des X. Jahrganges der Zeitschrift „Humoristické Listy“ ai 1868 rücksichtlich der nachstehenden Artikel: a. Abeceda pro deli od 18—80 let, b. Beust ach nás konečne retoval, c. Byla Decembrovka, d. Zánovní prupovidka, e. Co ten ptáček povídá, f. Horo horo vysoká jsi; wegen Verbrechen nach § 65 a. St. G. und Art. II des Gesetzes vom 17. December 1862 verboten worden.

(495—1)

Nr. 8582.

Rundmachung.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben dem Franz Szabo, Techniker in Ofen, auf die Verbesserung eines Desinfectionsmittels und der hiezu gehörigen Weingeistlampe, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres mit dem Beifügen ertheilt, daß der Verkauf dieses privilegierten Gegenstandes nur unter der Bedingung gestattet sei, daß über den Gebrauch desselben eine besondere Instruction verfaßt werde, in welcher ausdrücklich hervorzuheben ist, daß das Räuchern, beziehungsweise Lampenbrennen, in kleinen Zimmern nicht über fünf, in größeren nicht über zehn Minuten dauern dürfe, welche Instruction dem privilegierten Gegenstande stets beizuschließen ist.

Laibach, am 15. December 1868.

k. k. Landesregierung für Krain.

(492—3)

Nr. 8629.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Landesregierung in Salzburg ist die Stelle eines Obergeringens I. Classe und Leiters des Baudepartements mit dem Jahresgehälte von 1500 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre mit den Nachweisungen über ihre Befähigung und bisherige Verwendung im Baudienste vorschriftsmäßig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis

10. Jänner 1869

beim Landespräsidium in Salzburg einzubringen. Salzburg, am 12. December 1868.

Der k. k. Landespräsident:

Karl Graf Coronini-Cronberg.

(493—3)

Nr. 10518.

Rundmachung.

Die Wählerliste für die mit hohem Landes-Präsidialerlasse vom 20. October 1868, Z. 1569, angeordnete Neuwahl der hierortigen Gemeinde-Vertretung ist nunmehr zusammengestellt und wird nach § 34 der Gemeindeordnung im magistratischen Expedite durch vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Dies wird über hohe Landespräsidialermächtigung vom 18. December 1868, Zahl 1892, sämtlichen Hausbesitzern zur eigenen Wissenschaft und Verständigung ihrer Parteien mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß gegen diese Liste, — wenn etwa darin ein Wahlberechtigter übergangen, oder nicht in den gehörigen Wahlkörper eingestellt, oder jemand, dem das Wahlrecht nicht zustände, in dieselbe aufgenommen worden wäre, — beim Magistrat mündlich oder schriftlich die Reclamation zu erheben jedermann freistehe.

In ersterer Richtung werden die Gemeindegewissen, welche nach dem Landesgesetze vom 15ten October 1868 diesmal das erstemal zur Ausübung des Wahlrechtes kommen, darauf besonders aufmerksam gemacht.

Zur Einbringung der Reclamationen wird schließlich die vom Tage der ersten Einschaltung der vorliegenden Rundmachung in die Laibacher Zeitung laufende achttägige Frist, d. i. bis längstens 7. Jänner 1869,

mit dem Bemerkten festgesetzt, daß auf spätere Reclamationen kein Bedacht genommen wird.

Magistrat Laibach, am 24. December 1868.

Der Magistratsvorstand:

Guttmann.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 299.

(3227—2)

Nr. 6529.

Edict.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem Herrn Josef Dgorenz von Douško, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, bekannt gegeben:

Es habe bei diesem Gerichte wider denselben Herr J. N. Marinšek in Laibach, durch Herrn Dr. Pfefferer, die Klage de praes. 11. December 1868, Z. 6529, auf Zahlung einer Wechselforderung pr. 300 fl. ö. W. c. s. c. eingebracht, worüber der gerichtliche Zahlungsauftrag vom 12ten December 1868 erlassen wurde.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, wird zu dessen Vertretung Herr Dr. Anton Rudolph als Curator ad actum bestellt und denselben die Klage mit dem Zahlungsauftrage zugestellt.

Der Beklagte wird erinnert, daß er seine allfälligen Einwendungen selbst oder durch einen von ihm bestellten Machthaber hiergerichts zu überreichen

oder seine Behelfe dem aufgestellten Curator mitzutheilen habe, widrigens er sich die Folgen seines Saumiales selbst beizumessen hätte.

Laibach, am 12. December 1868.

(3300—2)

Nr. 6180.

Edict.

Das k. k. Landesgericht in Laibach gibt bekannt, daß in der Executions-sache des Johann Zivic, durch Dr. Goldner wider Franz Kofchier von Laibach die executive Feilbietung der dem letzteren gehörigen Realitätenantheile, und zwar:

a) des $\frac{7}{24}$ Antheiles der im Grundbuche der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 49, Conscr. Nr. 52 vorkommenden Hofstatt in der Krakauvorstadt — im Schätzungswerthe von . . . 434 fl. 23 $\frac{1}{3}$ fr.;

b) der im Grundbuche ad Magistrat Laibach vorkommenden Acker Nr. 84, Rect. Nr. 730 und Nr. 85, Rect. Nr. 731 rücksichtlich des $\frac{7}{24}$ Antheiles im Werthe von 141 fl. 98 $\frac{1}{3}$ fr.

bewilliget und zu deren Vornahme die Termine auf den

18. Jänner,

15. Februar und

15. März 1869,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Anhang angeordnet wurden, daß die Realitäten abgesondert — bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotokoll und die Bedingungen können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden

Laibach, am 9. December 1868.

(3241—2)

Nr. 1213.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Scheniza die executive Versteigerung der dem Herrn Franz Stangel gehörigen, gerichtlich auf 1150 fl. geschätzten, im Grundbuche der Stadt Rudolfswerth sub Dom. Nr. 6 vorkom-

menden Hausrealität zu Rudolfswerth bewilliget und es seien hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den

15. Jänner,

die zweite auf den

19. Februar

und die dritte auf den

2. April 1869,

jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Verhandlungs-saale dieses k. k. Gerichtes mit dem Anhang angeordnet, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, wor-nach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth, am 13. November 1868.